

Amstettner Straße 29
3353 Seitenstetten



s305142@noeschule.at
T 07477/42 359

MITTELSCHULE SEITENSTETTEN-BIBERBACH

Name der Schülerin/des Schülers Klasse

Bestätigung

Firma/Schule

Anschrift

Tel.Nr. e-mail

Der/die Verantwortliche(r) in der Firma laut § 44a SchUG:

erklärt sich bereit, im Rahmen der

„Individuelle Berufs(bildungs)orientierung - § 13b SchUG“

den/die oben genannte(n) Schüler/Schülerin in ihrem Betrieb bzw. an Ihrer Schule
aufzunehmen und diesem/dieser Einblick in folgenden Beruf bzw. Bildungsweg

zu geben (Unzutreffendes bitte streichen).

Termin:

Mit den Richtlinien auf dem Informationsblatt bin ich einverstanden.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Datum, Unterschrift Firmenleitung bzw. Direktion

Die Schule bestätigt hiermit, dass dem Schüler/der Schülerin

..... vom Klassenvorstand die Erlaubnis

zum Fernbleiben für die „individuelle Berufsorientierung - § 13b SchUG“

vom - bis/am erteilt wurde.

305142 **NÖ Mittelschule**



3353 Seitenstetten
Amstettner Straße 29

Datum, Schulstempel + Unterricht Klassenvorstand

**(Damit der Schüler/die Schülerin im Rahmen der gesetzlichen
Schülerunfallversicherung versichert ist, ist die Genehmigung der Schule
Voraussetzung!)**



MITTELSCHULE SEITENSTETTEN-BIBERBACH

**Informationsblatt – individuelle Berufs(bildungs)orientierung für
SchülerInnen, Erziehungsberechtigte und Betriebe bzw. Schulen**

SchUG §13b - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

- 1) SchülerInnen ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.
- 2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahe Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftkundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.
- 3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der/die SchülerIn ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.
- 4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die SchülerInnen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der/die SchülerIn zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

§ 44a SchUG: Die Beaufsichtigung von SchülerInnen in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§13), schulbezogenen Veranstaltungen (§13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch LehrerInnen oder ErzieherInnen erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die SchülerInnen erforderlich ist und
2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (z.B. Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgan tätig.

Wichtige Informationen für die „Individuelle Berufs(bildungs)orientierung“

- Im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.
- Die SchülerInnen sind bei der Inanspruchnahme der individuellen Berufs(bildungs)orientierung im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- SchülerInnen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

305142 NÖ Mittelschule



3353 Seitenstetten
Amstettner Straße 29

Dr. Helmut Schiedele

Stempel und Unterschrift der Direktion